

Entwurf.

Grundbestimmungen über die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten.

1. Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben zunächst den Zweck, den in ihren Bezirken wohnenden Personen, insbesondere den Minderjährigen, Lehrlingen, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- und anderen Lohnarbeitern Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage ihrer Ersparnisse zu bieten.

2. Die Sparkasse muß von den übrigen Kassen der Gemeinde getrennt verwaltet werden. Es ist Sorge zu tragen, daß die Urkunden der Sparkasse als solche kenntlich gemacht und mit jenen des eigentlichen Gemeindevermögens nicht vermischt werden.

3. Die Quittungen über Spareinlagen sind auf den Namen des Einlegers oder desjenigen auszustellen, zu dessen Gunsten die Einlage gemacht ist. Es ist nicht zu gestatten, daß Einlagen ohne Namensangabe gemacht werden.

4. Die Anlage der Sparkassengelder hat nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., zu erfolgen. Hierbei empfiehlt es sich, auf möglichste Vielseitigkeit der Anlage Rücksicht zu nehmen und die Darlehung auf unkündbare Hypotheken sowie auf Hypotheken des zweiten und folgenden Ranges thunlichst zu vermeiden. — Zur Dotirung der etwa vorhandenen Hilfskassen dürfen höchstens fünf Procent aller Einlagen verwendet werden.

5. Die Höhe der Verzinsung der Einlagen zu bestimmen, bleibt im Allgemeinen den Gemeinden überlassen. Dieselben werden hiebei darauf zu sehen haben, daß nicht einerseits durch eine zu hohe Verzinsung die Leistungsfähigkeit der Sparkasse in Frage gestellt werde. Andererseits wird aber jede Ge-